

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. August 1834.

(Beschl.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben im Concurse betr.

Nach Eröffnung der allgemeinen Berathung äußert der stellvertretende Secretair D. Klien: Ist es mir vergönnt, einige unvorgreifliche allgemeine Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzentwurf auszusprechen, so sind es hauptsächlich nur folgende. Irre ich nicht, so hat das Gesetz eine doppelte Tendenz, eine rechtliche und, wenn ich so sagen darf, eine politische. Die erstere bezweckt, die Rechtsungewißheit zu entfernen, welche bisher hinsichtlich der Location der öffentlichen Abgaben bei Concursen stattfand. Wer die Praxis nur einigermaßen kennt, wird wissen, welche verschiedenen Ansichten hierunter die Sachwalter, Behörden und Spruchcollegien nahmen, welche kostspielige und zeitraubende Prioritätsstreitigkeiten hierdurch fast bei jedem Creditwesen herbeigeführt, diese dadurch zum großen Nachtheile einzelner Gläubiger in die Länge gezogen wurden, und man muß es daher, wie ich dieß meines Theils von ganzem Herzen thue, der hohen Staatsregierung nur Dank wissen, daß sie diesem, bisher so tief gefühlten Uebelstande durch Erlassung des vorliegenden Gesetzes abhelfliche Maße verschafft. Der andere hat zur Absicht, sämtliche Staatsabgaben und Gefälle gleich sicher zu stellen, und auch dagegen läßt sich im Allgemeinen gewiß um so weniger einwenden, als am Ende doch alle Staatsbürger dabei interessirt sind, daß die geordneten Abgaben richtig zu denjenigen Classen eingehen, auf welche bestimmte Ausgaben gewiesen sind. Man fand sich hierzu wohl zunächst durch die neue Ordnung der Dinge, besonders durch den Zollverband veranlaßt, und man sieht auch hieraus wieder, welche Wirkungen, an die man vielleicht anfangs wenig oder gar nicht dachte, neue Einrichtungen erst später auf die so mannigfachen Zweige der Verwaltung und Gesetzgebung äußern. Nichts desto weniger vermag ich die Bemerkung, man sei in letzter Beziehung vielleicht etwas zu weit gegangen, eben so wenig, als die Besorgniß zu unterdrücken, es werde dieses Gesetz, bleibt es unverändert, in vielen Fällen den Einzelnen gefährden, wo nicht dem Credite selbst schaden. Beides muß ich kürzlich rechtfertigen. Hier kann ich nun zuvörderst nicht zugeben, daß eine richtige Auslegung der bestehenden erbländischen und lausitzer Gesetze, so wie die Praxis, einer prioritätischen Gleichstellung aller öffentlichen Abgaben im Concurse das Wort rede. Alle angeführten Gesetze nämlich unterscheiden sehr wohl zwischen oneribus schlechthin, worunter man öffentliche Abgaben aller

Art wohl verstehen kann, und oneribus realibus, und gestehen mit Beifall der Praxis, nur den letzteren eine prioritätische Location unbestritten zu. Ganz deutlich geht dieß aus der allegirten oberlausitzer Amts- und Gerichtsordnung, welche in Bezug auf die Location, mit wenigen Ausnahmen, in voller Kraft besteht, hervor. Bekanntlich stellt sie 5 Classen für die Locirung der Forderungen auf und disponirt Classe I. Nr. 2. wörtlich also: Steuern, Landes-Contributiones, Amts-Rente an Gelde, Getreidig, Decem, wiederkäufliche Hauptsummen und Zinse und was dergleichen onera realia mehr seien, sollen vor andern bezahlt werden, woraus, so wie aus der Natur aller dieser angeführten Abgaben unbezweifelt hervorgeht, daß sie diese Vorrechte auf persönliche Abgaben keinesweges angewendet wissen wolle. Eben so wenig möchte der Gerichtsbrauch ein Anderes bestätigen. Denn es ließen sich nicht allein gegen die angeführten Rechtslehrer mindestens eben so Viele, deren Namen in foro immer guten Klang haben, welche just der entgegengesetzten Meinung sind, nennen, sondern es hat sich auch bei der bekannten Verschiedenheit der Ansichten und Erkenntnisse ein Gerichtsbrauch im richtigen Sinne des Wortes gar nicht bilden können. Sonach stellt also das Gesetz eigentlich ganz neue Grundsätze auf, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Was dagegen die Besorgniß für die Rechte des Einzelnen und den Credit anlangt, so liegen diese wohl nur zu nahe. Denn habe ich das Gesetz und dessen Motiven richtig gefaßt, so sollen hiernach alle Staatsabgaben ohne Unterschied eben so in der ersten Classe prioritätisch lociret werden, wie dieß bisher hinsichtlich der Realabgaben geschah. Diese Erweiterung, deren Grenzen man im voraus kaum bemessen mag, muß aber im concreten Falle nicht bloß die chirographarischen, sondern selbst die hypothekarischen Gläubiger eines Schuldners offenbar benachtheiligen. Denn je mehr Gläubiger in der ersten Classe ihre Befriedigung fortan prioritätisch erhalten, desto weniger bleibt für die in den spätern Classen stehenden hypothekarischen persönlich privilegierten und chirographarischen Gläubiger und rückständige Zinsen der Ersteren sind ganz gefährdet. Wende ich nun das Gesetz vorläufig aufs Leben an und denke mir den Fall, daß ein Kaufmann, Gewerbetreibender, welcher jährlich viel indirecte Abgaben, Zoll &c. zu entrichten hat, nebenbei aber entweder schon vorher Hypotheken auf seinem Grundstücke hat, oder deren, um mehr Geld in sein Geschäft zu erhalten, constituirt, denke ich mir, daß er bedeutende Abgabenreste schuldig bleibt, oder sie creditirt erhält, dann aber insolvent wird und alle diese Staatsabgaben ohne Unterschied prälociret werden, so kann es nicht fehlen, daß häufig nicht nur die Hypothekengläubiger keine Zinsen und selbst